

Welche Rolle spielt der Preis bei der Vergabe?

Ein Bewertungssystem, in dem der Preis nur ein untergeordnetes und kein wichtiges, die Vergabeentscheidung substantiell beeinflussendes Entscheidungskriterium ist, verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot und ist rechtswidrig.

OLG Dresden, Beschluss vom 05.01.2001 - WVerG 11/00; NZBau 2001, 459; VergabeR 2001, 41
OLG Dresden, Beschluss vom 05.01.2001 - WVerG 12/00

GWB § 97 Abs. 5; VOL/A § 25 Nr. 3; IBR 2001, 140

Problem/Sachverhalt

Die Vergabestelle schreibt ein EDV-gestütztes Liegenschafts- und Gebäudeinformationssystem für ihren Grundstücks- und Wohnungsbestand im Verhandlungsverfahren europaweit aus. Die Wertung der Angebote erfolgt nach einem Punktesystem, in dem die einzelnen Bewertungskriterien mit unterschiedlichen Wertigkeiten zwischen 1 und 3 gewichtet waren; in der höchsten Wertigkeitsstufe 3 lag u.a. der Angebotspreis. Durch den günstigsten Angebotspreis konnten von insgesamt 1.500 erreichbaren Punkten nur 27 Punkte erreicht werden, so dass das Gewicht des Angebotspreises nur 1,8% betrug. Aufgrund umfassender Sperrvermerke erfährt die mit einem Rückstand von lediglich 15 Punkten zweitplatzierte Bieterin erst im Verhandlungstermin des aus anderen Gründen eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens von dem Bewertungssystem. Die Vergabekammer weist den Nachprüfungsantrag trotz unverzüglicher Rüge zurück, weil es der Vergabestelle freigestanden habe, eine Vielzahl von Zuschlagskriterien neben dem Angebotspreis in die Wertung einzubeziehen, auch wenn dies zu dessen lediglich untergeordneter Berücksichtigung geführt habe. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Mitbieterin.

Entscheidung

Der Sächsische Vergabesenat hebt den Beschluss der ersten Vergabekammer auf und weist die Vergabestelle an, ihrer Vergabe eine auf der Grundlage eines rechtmäßig ermittelten Preis-Leistungs-Verhältnisses getroffene Entscheidung zugrunde zu legen. Zwar sei es denkbar, dass in besonderen Konstellationen, wie möglicherweise auch in diesem Fall, eine additive Einbeziehung des Angebotspreises als Wertungskriterium in eine einheitliche Angebotsbewertung erfolgen könne (vgl. das Beispiel bei Boesen, Vergaberecht, § 97 GWB, Rz. 154). Auch dabei müsse allerdings sichergestellt bleiben, dass dem Preis eine besondere Bedeutung für die Vergabeentscheidung zukomme. 30% sei diesbezüglich eine Größenordnung, die regelmäßig nicht unterschritten werden sollte. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der sparsamen Haushaltsführung und der ganz maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung, dass "der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt" werden solle, werde das Bewertungssystem den Anforderungen nicht ansatzweise gerecht.

Praxishinweis

Nach allen Vergabevorschriften ist "der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend" (so § 25 Nr. 3 VOL/A und vgl. § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A). Bereits hieraus ist im Umkehrschluss die vorgegebene besondere Bedeutung des Preises ersichtlich. Vergabestellen sollten deshalb nicht das Risiko eingehen, den Preis neben anderen Wertungskriterien lediglich mit zu berücksichtigen. Eine sichere Ausschreibung fordert also die Herstellung eines Proportionalverhältnisses, bei dem Leistungsinhalt und geforderter Preis auf verschiedenen Seiten einer Vergleichsbetrachtung stehen (vgl. hierzu auch OLG Rostock, Beschluss vom 18.10.2000 - 17 W 12/00).

RA Arndt Maas, Leipzig